Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(26.11.1974) Drucksache 8/1142

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 1142**
Landtag 26. 11. 74
8. Wahlperiode

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen"

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen"

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen" vom 22. November 1948 (Brem.GBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 206 — 225-b-1), wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Der Rundfunkrat

Der Rundfunkrat vertritt die Öffentlichkeit. Er hat sich in erster Linie für die Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkhörer einzusetzen.

Der Rundfunkrat besteht aus 24 Mitgliedern, die an Aufträge nicht gebunden sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen, der bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes voll berechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnimmt.

Die Mitglieder des Rundfunkrates sind:

1 Vertreter des Senats,
1 Vertreter der Deputation für Wissenschaft und Kunst,
1 Vertreter der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bremen,
1 Vertreter des Volksbildungswesens,
1 Vertreter der Wittheit,
1 Vertreter des Kulturkartells,
1 Vertreter der Evangelischen Kirche,
1 Vertreter der Katholischen Kirche,
1 Vertreter der Israelitischen Gemeinde,
2 Vertreter der Gewerkschaften,
1 Vertreter der Handelskammer,
1 Vertreter des Landesjugendringes Bremen,
1 Vertreter des Landessportbundes,
2 Vertreter des Frauenausschusses,
1 Vertreter der Bremer Musikschule,

1 Vertreter der Bremer Journalistenvereinigung,
1 Vertreter der Bremer Bühnengenossenschaft,
2 Vertreter der Stadtgemeinde Bremerhaven, und zwar je ein Vertreter des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung,
3 Vertreter der in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Parteien.

Die Sitze für die in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Parteien werden im Verhältnis zur Fraktionsstärke nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Bleibt eine in der Bürgerschaft (Landtag) vertretene Partei dabei unberücksichtigt, so erhält sie einen Sitz, um den sich die Gesamtzahl der Sitze im Rundfunkrat erhöht.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Franke und Fraktion der SPD

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.